

§ 121 Entscheidung über die Anerkennung

(1) ¹Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle prüft, ob die nachgewiesene Vorbildung und die abgelegte Prüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Vorbildung und Prüfung gleichwertig sind. ²Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als Erste Lehramtsprüfung anerkannt.

(2) ¹Ist die Anerkennung der Prüfung nach Abs. 1 nicht möglich und wurde die Prüfung im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung und Prüfung jedoch durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so legt das Staatsministerium fest, welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind und welche fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachqualifikation gefordert werden. ²Für diese Festlegung kann ein Fachgespräch mit dem Bewerber erforderlich sein. ³Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Erste Lehramtsprüfung anerkannt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung und gegebenenfalls die Festlegungen hinsichtlich der geforderten Nachqualifikation werden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.